

Eine europäische Versicherungsrechtsgeschichte: Ausgangspunkt, Ergebnisse und Perspektiven eines Augsburger Forschungsprojektes

Phillip Hellwege

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Hellwege, Phillip. 2021. "Eine europäische Versicherungsrechtsgeschichte: Ausgangspunkt, Ergebnisse und Perspektiven eines Augsburger Forschungsprojektes." In *50 Jahre Juristische Fakultät Augsburg*, edited by Arnd Koch, Michael Kubiciel, Ferdinand Wollenschläger, and Wolfgang Wurmnest, 129–55. Tübingen: Mohr Siebeck.
<https://doi.org/10.1628/978-3-16-160999-2>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Eine europäische Versicherungsrechtsgeschichte

Ausgangspunkt, Ergebnisse und Perspektiven eines Augsburger Forschungsprojektes

Phillip Hellwege

I. Rechtsgeschichte in Augsburg

Die Universität Augsburg ist 1970 zunächst mit einer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät¹ gegründet worden.² Noch im gleichen Jahr folgte die Katholisch-Theologische und im Jahr 1971 die Juristische Fakultät. Lehrstuhlinhaber der ersten Stunde war an der Juristischen Fakultät neben Herbert Buchner³ und Günter Bemann⁴ auch der Rechtshistoriker Hans Schlosser.⁵ 1976 erhielt die Fakultät sodann einen zweiten Rechtshistoriker: Wilhelm Simshäuser.⁶ Während Hans Schlosser im Kern die deutsche und europäische Rechtsgeschichte vertritt, war Wilhelm Simshäuser Romanist. Damit hatte die Juristische Fakultät seit 1976 zumindest zwei der drei traditionellen rechtshistorischen Lehrstühle.⁷ Daneben wirkten noch weitere Rechtshistoriker zumindest zeitweise in Augsburg, so etwa von 1980 bis 1985 der Strafrechtshistoriker Hinrich Rüping sowie im Studienjahr 2002/2003 Nils Jansen, und auch die Verfassungsrechtsgeschichte war und ist in Augsburg vertreten, derzeit vor allem in der Person von Ulrich Gassner.

Aber es waren wohl vor allem Hans Schlosser und Wilhelm Simshäuser, die die rechtshistorische Forschung in Augsburg national und international sichtbar gemacht haben. Zusammen richteten sie etwa den 23. Deut-

¹ Zunächst hießen die Augsburger Fakultäten noch Fachbereiche.

² Zur Geschichte der Universität Augsburg siehe Lengger/Paulus/Weber (Hrsg.), *Stätte des Wissens. Die Universität Augsburg 1970–2010*, 2010; Lengger, in: Zapf (Hrsg.), *Wissenschaft – Kreativität – Verantwortung. 50 Jahre Universität Augsburg*, 2020, 22 ff.

³ Zu Herbert Buchner siehe Bauer/Kort/Möllers/Sandmann, in: FS für Herbert Buchner, 2009, v f.

⁴ Zu den Stationen von Günter Bemann siehe FS für Günter Bemann, 1997, 725 f.

⁵ Zu Hans Schlosser siehe Becker, in: ders./Hermann (Hrsg.), *Ökonomie und Recht. Historische Entwicklungen in Bayern*, 2009, 153 ff.

⁶ Zu Wilhelm Simshäuser siehe Becker, NJW 2000, 1924 f.; ders., NJW 2004, 3394.

⁷ Zur Sinnhaftigkeit der Unterscheidung der drei traditionellen rechtshistorischen Lehrstühle siehe Zimmermann, ZRG KA 105 (2019), 159 (163 f.).

schen Rechtshistorikertag aus.⁸ Hans Schlosser hat zudem eine Habilitandin und zwei Habilitanden betreut: Karin Nehlsen-von Stryk, Martin Lipp und Thomas Barnert. Dass die rechtshistorische Forschung in Augsburg mit den Namen Schlosser und Simshäuser und umgekehrt die Rechtshistoriker Schlosser und Simshäuser mit der Universität Augsburg verbunden werden, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass beide der Universität Augsburg bis zu ihrer Emeritierung treu geblieben sind. Wilhelm Simshäuser wurde 1998 emeritiert, Hans Schlosser 2002.

Bereits in den späten 1990er Jahren hatte die Juristische Fakultät indes den Entschluss gefasst, nur einen der beiden Lehrstühle wieder rechtshistorisch zu besetzen.⁹ Als Nachfolger von Wilhelm Simshäuser ist Christoph Becker 1999 berufen worden. Damit folgte die Juristische Fakultät einem allgemeinen, aus Sicht der Rechtsgeschichte aber dennoch bedauernswerten Trend. An zahlreichen deutschen Juristischen Fakultäten sind in den 1990er und frühen 2000er Jahren rechtshistorische Lehrstühle umgewidmet worden.¹⁰ Doch bereits im Jahr 2010 wendete sich das Blatt wieder, und diesmal nahm die Juristische Fakultät einen allgemeinen Trend hin zur Stärkung der Grundlagenfächer vorweg.¹¹ Mit Arnd Koch wurde ein Strafrechtshistoriker nach Augsburg berufen. Zudem wurde im gleichen Jahr ein im Rahmen des sogenannten Ausbauprogramms zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs des Jahres 2011 neu geschaffener Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte besetzt.¹² Die Fächerkombination Rechtsgeschichte und Wirtschaftsrecht legt nahe, dass der Fakultät nicht nur eine erneute Stärkung der Rechtsgeschichte am Herzen lag, sondern dass sie zugleich ihr wirtschaftsrechtliches Profil schärfen wollte. Die Stärkung der Rechtsgeschichte führte auch zu neuen Impulsen in der Lehre: seit dem Wintersemester 2014/2015 bietet die Fakultät einen stark rechtshistorisch geprägten Grundlagenschwerpunkt im sogenannten Schwerpunktstudium an.¹³

⁸ Siehe die Tagungsberichte von Hofmeister, ZRG GA 98 (1981), 483; Klingenberg, ZRG RA 99 (1982), 575.

⁹ Siehe etwa das Protokoll über die 7. Sitzung des 16. Fachbereichsrats der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg v. 25.11.1999; Universität Augsburg, Entwicklungsplan 2000–2004, Januar 2000, 18.

¹⁰ Hierzu Kaube, F.A.Z. v. 13.6.2001, 53; Eckert, in: ders. (Hrsg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte, 2003, 121; Stolleis, in: Hof/von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ... Neue Akzente für die Juristenausbildung, 2012, 212. Allgemein zum Bedeutungsverlust der Rechtsgeschichte Dölemeyer, in: Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, 1147 (1161).

¹¹ Siehe nur Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012.

¹² Zum Ausbauprogramm siehe nur: „Studentenschwemme – Unis rüsten auf“, Süddeutsche Zeitung v. 28.9.2010.

¹³ Siehe die 8. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg v. 19.11.2014.

II. Eine europäische Versicherungsrechtsgeschichte: ein Augsburger Forschungsprojekt

Das Forschungsprojekt zur europäischen Versicherungsrechtsgeschichte, das im vorliegenden Beitrag vorgestellt werden soll, knüpft damit gleich doppelt an Augsburger Traditionen an, greift aber zugleich aktuelle Tendenzen in der Rechtsgeschichte auf. Hans Schlosser wird gerade von Studierenden bis heute vor allem mit seinen Lehrbüchern zur europäischen (Privat-)Rechtsgeschichte im Verbindung gebracht.¹⁴ Das Projekt zur europäischen Versicherungsrechtsgeschichte greift damit die von Hans Schlosser geprägte Augsburger Tradition auf, Rechtsgeschichte nicht nur mit einem lokalen oder nationalen Fokus zu betreiben, sondern eine genuin europäische Perspektive einzunehmen. Zugleich – und das ist die zweite Augsburger Tradition, an die das Projekt anknüpft – handelt es sich bei dem Versicherungsrecht um eine wirtschaftsrechtliche Materie. Das Forschungsprojekt verbindet damit zwei schon in der Vergangenheit in Augsburg stark vertretene Schwerpunkte. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass bereits seit den 1980er Jahren ein Standard- und Referenzwerk zur Versicherungsrechtsgeschichte mit der Augsburger Fakultät in Verbindung gebracht wird: die Habilitationsschrift von Karin Nehlsen-von Stryk.¹⁵

Zugleich greift das Projekt zwei neuere Tendenzen in der Rechtsgeschichte auf und verknüpft sie miteinander. Da ist zum einen die Wirtschaftsrechtsgeschichte. Zwar gab es schon immer wirtschaftsrechtshistorische Forschungen. Aber als Forschungsschwerpunkt – in Augsburg begleitet von einer eigenständigen Vorlesung – tritt sie erst seit etwas über zehn Jahren in Erscheinung.¹⁶ Zum anderen ist da die historische Rechtsvergleichung. Obwohl die Romanistik schon immer eine internationale Disziplin war, obgleich es schon seit langem die europäische Rechtsgeschichte als eigenständiges Fach gab und obschon die Rezeption des römischen Rechts immer auch aus vergleichender Perspektive erforscht worden ist, war die Rechtsgeschichte dennoch lange Zeit national geprägt und vergleichende Betrachtungen blieben bloße Fußnoten einer zu oft genuin nationalen Geschichtsschreibung. Seit den 1990er Jahren bildete sich sodann die historische Rechtsvergleichung als eigenständige Grundlagendisziplin heraus,¹⁷ und erst 2009 grün-

¹⁴ Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklung im europäischen Kontext, 10. Aufl. 2005; ders., Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2021.

¹⁵ Nehlsen-von Stryk, Die venezianische Seever sicherung im 15. Jahrhundert, 1986.

¹⁶ Ausdruck dieses neuen Interesses ist das 2008 in erster Auflage erschienene Lehrbuch Schmoeckel, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2008; ders./Maetschke, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Aufl. 2016.

¹⁷ Prägend Zimmermann, The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, 1990.

dete sich eine eigene Fachgesellschaft: die *European Society for Comparative Legal History*.¹⁸

III. Ausgangspunkt: der unbefriedigende Forschungsstand

Ausgangspunkt des Projektes war die Beobachtung, dass der Forschungsstand zur Versicherungsrechtsgeschichte gleich in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend war, insbesondere wenn man ihn aus europäischer Perspektive bewertet. Ich möchte drei Punkte herausgreifen.¹⁹

1. Versicherungsgeschichte, nicht Versicherungsrechtsgeschichte

In vielen europäischen Ländern ist die Versicherungsgeschichte Forschungsgegenstand vor allem der Wirtschaftsgeschichte.²⁰ Von der rechtshistorischen Forschung wird die Versicherungsrechtsgeschichte dagegen oft vernachlässigt. Nun lassen auch Wirtschaftshistoriker die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich die Versicherung entwickelt hat, nicht unberücksichtigt. Denn schon für die Vergangenheit gilt, dass die Versicherung im Kern ein Rechtsprodukt ist.²¹ Aber dennoch stellen Wirtschaftshistoriker nicht nur andere Forschungsfragen als Rechtshistoriker. So wird ein Wirtschaftshistoriker eine Dogmengeschichte des Versicherungsrechts schlicht nicht verfassen. Und in der Tat gibt es nur wenige dogmengeschichtliche Arbeiten zum Versicherungsrecht.²² Wirtschaftshistoriker legen ihrer Forschung oftmals auch einen engen Versicherungsbegriff zugrunde. Sie interessieren sich vor allem für die unternehmerisch betriebene Versicherung und lassen damit die vielfältigen genossenschaftlichen Formen der gegenseitigen Ab- und Versicherung unberücksichtigt. Ein Rechtshistoriker, der die Ursprünge des modernen Versicherungsrechts erforschen will, muss über die unternehmerisch betriebene Versicherung hinausgehen. Aber in den nationalen Diskursen, in denen Wirtschaftshistoriker die Erforschung der Versicherungsgeschichte prägen, legen auch Rechtshistoriker ihrer Forschung oftmals einen engen Begriff der Versicherung zugrunde.

¹⁸ *Masferrer/Modéer/Moréteau*, in: dies. (Hrsg.), *Comparative Legal History*, 2019, 1 (15).

¹⁹ Ausführlich Hellwege, ZRG GA 131 (2014), 226 (228 ff.); ders., *American Journal of Legal History* 56 (2016), 66. Siehe auch die Beiträge in ders. (Hrsg.), *A Comparative History of Insurance Law in Europe. A Research Agenda*, 2018.

²⁰ So etwa der Befund von *Morales Payán*, in: Hellwege (Fn. 19), 67.

²¹ Zum modernen Recht siehe Dreher, *Die Versicherung als Rechtsprodukt*, 1991.

²² So der Befund von Hellwege, in: ders. (Fn. 19), 9 (11). Explizit rechtshistorische Arbeiten wurden vorgelegt etwa von Van Niekerk, *The Development of the Principles of Insurance Law in the Netherlands from 1500 to 1800*, 2. Bd., 1998; Rossi, *Insurance in Elizabethan England. The London Code*, 2016.

2. Die Seeversicherung als Forschungsschwerpunkt

Die nationalen Diskurse legen ganz unterschiedliche Forschungsschwerpunkte. So steht in vielen Ländern die Seeversicherungsgeschichte im Zentrum des Interesses,²³ und damit ein Zweig der Versicherung, der seit jeher überwiegend unternehmerisch betrieben wurde. Die Geschichte der Lebensversicherung und die der Feuerversicherung werden dagegen, wenn überhaupt, oftmals nur als Anhänger zur Seeversicherungsgeschichte behandelt. Anders verhält es sich in Deutschland. Hier war die Geschichte der Feuerversicherung in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten, wenn auch mit einer starken Verengung auf die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Feuergilden und die öffentlich-rechtlichen Brandkassen, die seit dem 17. Jahrhundert entstanden sind.²⁴

3. Divergierende nationale Diskurse

Der Forschungsstand ist in vielen nationalen Diskursen von großen Linienziehungen geprägt, die aber oftmals nicht auf Detailstudien beruhen und damit kritisch hinterfragt werden müssen. So behauptet die englische Literatur oftmals, Feuer- und Lebensversicherung hätten sich schlicht aus der Seeversicherung entwickelt und ebenso sei das Seeversicherungsrecht Wurzel des Feuer- und Lebensversicherungsrechts.²⁵ Dagegen geht die deutsche Forschung von drei Wurzeln der modernen Versicherung und des modernen Versicherungsrechts aus.²⁶ Während sich die unternehmerisch betriebene Versicherung aus der Seeversicherung entwickelt habe, wurzele das Feuer- und Lebensversicherungswesen in der genossenschaftlichen Absicherung durch Gilden und Zünfte sowie in den öffentlichen Kassen, die seit dem 17. Jahrhundert gegründet worden seien. Diese drei Wurzeln seien erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts miteinander verschmolzen. Solch divergierende Diskurse überraschen: einerseits hat sich eine Seeversicherungspraxis bereits im späten 16. Jahrhundert auch in Deutschland etabliert; andererseits existierten Gilden und Zünfte auch außerhalb Deutschlands. Auf Grundlage des Forschungsstandes ist schlicht nicht ersichtlich, warum die Entwicklungen in Deutschland einen so ganz anderen Weg gegangen sein sollen.

²³ So der Befund von *Morales Payán* (Fn. 20), 67 (69); *Fortunati*, in: *Hellwege* (Fn. 19), 27 (28f.); *Heirbaut*, ebd., 89; *Hellwege*, ebd., 133 f.; *MacLeod*, ebd., 149 (153).

²⁴ So der Befund von *Bogner*, in: *Hellwege* (Hrsg.), *Essays on a Comparative History of Fire Insurance*, 2021, Kapitel 3.

²⁵ So etwa *Ibbetson*, in: *Katz* (Hrsg.), *Oxford International Encyclopedia of Legal History*, Bd. 3, 2009, 252 (253). Siehe außerdem *Fortunati* (Fn. 23), 27 (29); *Morales Payán* (Fn. 20), 67 (69); *Heirbaut* (Fn. 23), 89, (101ff.); *MacLeod* (Fn. 23), 149, (156f.); *Hellwege* (Fn. 22), 9, (13).

²⁶ So etwa *P. Koch*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5 (1998), 815. Siehe dazu auch *Hellwege*, in: ders. (Fn. 19), 171 (172ff.).

4. Zwischenergebnis

Es ließen sich weitere Aspekte ergänzen. In der Gesamtschau weisen die einzelnen nationalen Diskurse Defizite auf, vor allem aber fügen sie sich in einer Zusammenschau nicht zu einem gesamteuropäischen Bild zusammen.

IV. Forschungsprogramm

Das Augsburger Forschungsprojekt zu einer europäischen Versicherungsrechtsgeschichte hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt, die europäische Versicherungsrechtsgeschichte neu zu bewerten. Das Projekt war auf fünf Jahre angelegt und erhielt eine Förderung durch den *European Research Council*.²⁷ Ziel war aber nicht, die Geschichte des Versicherungsrechts in Europa umfassend darzustellen.²⁸ Das wäre bei den derzeitigen nationalen Forschungsständen in fünf Jahre gar nicht zu leisten gewesen, hätte man dafür doch zuerst einmal für jedes einzelne Land die Geschichte des Versicherungsrechts vollständig neu aufarbeiten müssen. Dem Forschungsprogramm lag ein anderes Konzept zugrunde:²⁹ auch wenn die nationalen Forschungsstände auseinanderfallen, so tauchen in ihnen doch immer wieder ähnliche oder gar identische Institutionen, Produkte, Risiken, Zwecke oder auch Motive auf. Man könnte von potentiellen Schnittstellen nationaler Entwicklungsstränge sprechen. Diese potentiellen Schnittstellen sollten in den Blick genommen werden und parallel für verschiedene europäische Länder aufgearbeitet werden. Hinter diesem Programm stand folgende Idee: ist es schon nicht möglich, innerhalb der Projektlaufzeit eine umfassende Geschichte des europäischen Versicherungsrechts zu erarbeiten, so erlaubt es die Konzentration auf diese möglichen Schnittstellen, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den nationalen Entwicklungssträngen zu identifizieren. Das so gesponnene Netz kann sodann den europäischen Rahmen für weitere nationale Forschungsarbeiten bilden.

So taucht in mehreren nationalen Diskursen immer wieder die bisher unbelegte These auf, dass die kontinentaleuropäischen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften zu Beginn des 19. Jahrhunderts einfach die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der englischen Versicherer kopiert hätten.³⁰

²⁷ European Research Council/European Union's Horizon 2020 research and innovation programme: A Comparative History of Insurance Law in Europe (CHILE), Grant Agreement: 647019.

²⁸ Dazu auch unten das Zitat zu Fn. 114.

²⁹ Zum Forschungsprogramm des Projektes siehe Hellwege, ZRG GA 131 (2014), 226 (235 ff.); ders., American Journal of Legal History 56 (2016), 66 (72 ff.); ders. (Fn. 22), 9 (17 ff.).

³⁰ So P. Koch, Geschichte der Versicherungswirtschaft in Deutschland, 2012, 49.

Hintergrund dieser These ist, dass englische Versicherer am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem kontinentaleuropäischen Versicherungsmärkten aktiv waren und heimische Versicherungsgesellschaften oftmals erst als Reaktion hierauf gegründet worden sind. Diese These haben insgesamt vier Doktoranden überprüft:³¹ eine Arbeit entstand zur Entwicklung der Feuerversicherungspraxis in Frankreich, eine zur Feuerversicherungspraxis in Deutschland, eine dritte Arbeit behandelt die Entwicklung der Lebensversicherungspraxis in Frankreich und eine vierte die Lebensversicherungspraxis in Deutschland. Die Frage, ob die kontinentaleuropäischen Versicherungsgesellschaften unter einem prägenden Einfluss der englischen Versicherungspraxis standen, ist für eine zweite, in der Literatur oft anzutreffende, aber wiederum bisher unbelegte These von Bedeutung: frühe Gesetzgeber hätten oftmals eine vorgesetzliche Versicherungspraxis in Gesetzesform gegossen.³² Würden die ersten beiden Thesen stimmen, so hätte die englische Versicherungspraxis einen mittelbaren Einfluss auf die frühe Versicherungsgesetzgebung außerhalb Englands gehabt.³³ Daher haben sich insgesamt drei Arbeiten mit den Ursprüngen der frühen Versicherungsgesetzgebung beschäftigt: jeweils eine zu den Entwicklungen in Deutschland, Frankreich und Italien.³⁴ Unabhängig von dieser zweiten These liest man aber auch immer wieder, die frühe Lebens- und Feuerversicherungspraxis ebenso wie die frühe Gesetzgebung auf dem Gebiet des Lebens- und Feuerversicherungsrechts hätten sich einfach an der entsprechenden und bereits vorhandenen Seever sicherungspraxis und -gesetzgebung orientiert. Diese These greift mithin die verbreitete Behauptung auf, die Seever sicherung und das Seever sicherungsrecht seien Wurzeln der Versicherung und des Versicherungsrechts als Ganzes.³⁵ Insgesamt drei Dissertationen sollten diese These

³¹ Bachmann, Die französischen Lebensversicherungsbedingungen zwischen 1788 und 1880. Englischer Einfluss und autonome Entwicklung, 2019; Siegwart, Englische und französische Feuerversicherungsbedingungen vor 1900. Gemeinsamkeiten – Einflussnahmen – Unterschiede, 2021; Heuermann, Einflüsse der englischen Lebensversicherungspraxis auf die Entwicklung deutscher Lebensversicherungsbedingungen (Arbeitstitel); Caja, Der Einfluss der englischen Feuerversicherungspraxis auf die Entwicklung deutscher Feuerversicherungsbedingungen (Arbeitstitel).

³² So Neugebauer, Versicherungsrecht vor dem Versicherungsvertragsgesetz. Zur Entwicklung des modernen Binnenversicherungsrechts im 19. Jahrhundert, 1990, 56.

³³ So P. Koch (Fn. 30), 49.

³⁴ Bogner, Das Versicherungsvertragsrecht – ein Spiegel der vorgesetzlichen Praxis? Das Binnenversicherungsrecht und seine Quellen vom Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) bis zum Versicherungsvertragsgesetz (1908), 2021; Karmann, Die Ordinance de la marine und die französische Versicherungspraxis. Die Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts in Frankreich vom Guidon de la mer bis zum Code de commerce, 2021; Di Mieri, Die Feuerversicherung im italienischen Codice di commercio von 1882. Seever sicherungsrechtliche Tradition, Feuerversicherungspraxis und die Rezeption ausländischen Rechts, 2021.

³⁵ Siehe oben den Text zu sowie den Nachweis in Fn. 25.

für England, die Niederlande und Italien überprüfen.³⁶ Schließlich liest man in der deutschen Literatur immer wieder die unbelegte Annahme, dass die ersten Ansätze einer Versicherungsaufsicht in Deutschland von Frankreich inspiriert worden seien.³⁷ Daher haben zwei Dissertationen die Entwicklung der Versicherungsaufsicht in Frankreich, Deutschland und zudem in Italien aufgearbeitet.³⁸

Parallel zu diesen Dissertationsprojekten sind sechs Sammelbände entstanden, an denen 52 Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Disziplinen, etwa der Rechts-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialgeschichte, aber auch der Rechtsvergleichung, aus 17 Ländern mitgewirkt haben. Der erste Band bereitet die nationalen Forschungsstände auf und stellt damit das Forschungsprogramm des Projektes aus vergleichender Perspektive auf den Prüfstand.³⁹ Drei weitere Bände nehmen verschiedene Aspekte der Lebensversicherung in den Blick. Der erste Band behandelt mit Tontinen ein *Produkt*, das in allen europäischen Ländern existiert hat und das in allen nationalen Forschungsständen zur Geschichte der Lebensversicherung Erwähnung findet, bei dem aber bisher unklar geblieben ist, welchen Beitrag es zur Entwicklung des Versicherungsrechts genau geleistet hat.⁴⁰ Der zweite Band nimmt mit Zünften und Gilden eine *Institution* in den Blick, die in ganz Europa existiert hat und die eine gegenseitige Absicherung geleistet haben soll.⁴¹ Von dieser gegenseitigen Absicherung wird vor allem in Deutschland immer wieder behauptet, sie habe insbesondere die Geschichte der Lebensversicherung maßgeblich geprägt. Der dritte Band stellt schließlich mit Witwen eine Gruppe von *Begünstigten* und damit einen *Zweck*, nämlich den der Versorgung, in den Mittelpunkt, und so wird die Geschichte der Lebensversicherung in die Entwicklung anderer Strategien, die der Versorgung von Witwen dienten, eingebettet.⁴² Zwei dieser drei Bände werden durch monographische Unter-

³⁶ Ogis, The Influence of Marine Insurance Law on the Legal Development of Life and Fire Insurance in England, 2019; Doll, Die Lebensversicherung in Italien von den Anfängen bis 1800. Entwicklungen, Erklärungsansätze und Alternativen, 2021; Sirks, Fire and life insurance in the Dutch Republic. Development and legal aspects, 2021.

³⁷ So etwa Ipsen, HansRGZ 1939, 89; ders., in: Ackermann/Albers/Bettermann (Hrsg.), Aus dem Hamburger Rechtsleben. Walter Reimers zum 65. Geburtstag, 1979, 249 (277).

³⁸ Leitenbacher, Die Entwicklung der Versicherungsaufsicht in Frankreich. Vom Ancien Régime bis zum ersten Versicherungsaufsichtsgesetz 1938, 2020; Zampano, Die Ursprünge der Versicherungsaufsicht in Deutschland und Italien aus historisch-vergleichender Perspektive, 2021.

³⁹ Hellwege, Research Agenda (Fn. 19).

⁴⁰ Hellwege (Hrsg.), The Past, Present, and Future of Tontines. A Seventeenth Century Financial Product and the Development of Life Insurance, 2018.

⁴¹ Hellwege (Hrsg.), Professional Guilds and the History of Insurance. A Comparative Analysis, 2020.

⁴² Hellwege (Hrsg.), Widows and the History of Insurance. A Comparative Analysis, 2021.

suchungen zu den Entwicklungen in Deutschland ergänzt.⁴³ Dass insgesamt drei der sechs Sammelbände sowie zwei Monographien der Lebensversicherung im weiteren Sinne gewidmet sind, findet seinen Grund in ihrer sehr viel komplexeren, aber bisher sehr viel schlechter erforschten Geschichte. Ein fünfter Band nimmt mit der Seeversicherung eine bestimmte *Versicherungssparte* in den Blick, und bettet ihre Entwicklung in die Geschichte alternativer Risikovorsorgestrategien ein.⁴⁴ Der sechste Band behandelt schließlich ein bestimmtes *Risiko*: das des Feuers.⁴⁵

V. Methodische Herausforderungen

Wer die Geschichte des Wirtschaftsrechts und damit auch die des Versicherungsrechts erforschen möchte, sieht sich vielfältigen methodischen Herausforderungen ausgesetzt. Die wichtigsten möchte ich im Folgenden umreißen.

1. Versicherungsgeschichte und Versicherungsrechtsgeschichte

Da ist zunächst einmal das bereits angesprochene Wechselspiel zwischen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsrechtsgeschichte bzw. zwischen Versicherungsgeschichte und Versicherungsrechtsgeschichte.⁴⁶ Der Privatrechts-historiker kann sich oft darauf beschränken, eine reine Dogmengeschichte zu betreiben. Wer sich etwa mit der gestörten Rückabwicklung gegenseitiger Verträge aus historisch-vergleichender Perspektive auseinandersetzt, wird schnell bemerken, dass zu verschiedenen Zeiten der Untergang unterschiedlicher Kaufobjekte problematisiert wurde: in der Antike waren es Sklaven, in der frühen Neuzeit Pferde und im 20. Jahrhundert Gebrauchtwagen. Die juristischen Probleme waren aber zu jeder Zeit identisch. Daher ist es möglich, die gestörte Rückabwicklung gegenseitiger Verträge rein dogmengeschichtlich aufzubereiten.

Wer Versicherungsrechtsgeschichte betreibt, muss sich dagegen zunächst einmal die Entwicklung der entsprechenden Versicherungsprodukte erarbeiten. Denn wer die historische Entwicklung eines Versicherungsprodukts nicht begriffen hat, kann auch nicht über dessen rechtliche Regulierung

⁴³ Hellwege, A History of Tontines in Germany. From a multi-purpose financial product to a single-purpose pension product, 2018; ders., From Guild Welfare to Bismarck Care. Professional guilds and the origins of modern social security law and insurance law in Germany, 2020.

⁴⁴ Hellwege/G. Rossi (Hrsg.), Maritime Risk Management. Essays on the History of Marine Insurance, General Average and Sea Loan, 2021.

⁴⁵ Hellwege (Hrsg.), Essays on a Comparative History of Fire Insurance, 2021.

⁴⁶ Siehe oben III.1.

schreiben. Oder anders ausgedrückt: so wie Wirtschaftshistoriker die Augen nicht davor verschließen können, dass die Versicherung im Kern schon immer ein Rechtsprodukt war, sie also im Rahmen einer Versicherungsgeschichte auch immer den regulatorischen Rahmen mitdenken müssen,⁴⁷ so müssen sich Rechtshistoriker bewusst machen, dass die Versicherung schon immer ein Finanzprodukt und versicherungsmathematisches Produkt war.⁴⁸

Doch beginnen damit auch die Probleme. Während See- und Feuerversicherungsprodukte relativ einfach konzipiert waren, waren Lebensversicherungsprodukte schon in der Geschichte immer komplex und vielgestaltig, und es ist oftmals unmöglich, die Details dieser Produkte aus den überlieferten Materialien mit Sicherheit zu rekonstruieren. Der Rechtshistoriker wird vor allem die Statuten der verschiedenen Gesellschaften, Kassen und Vereinigungen in den Blick nehmen, um Lebensversicherungsprodukte auch als Finanzprodukte und versicherungsmathematische Produkte zu verstehen. Diese Quellen lassen aber oft viele Fragen unbeantwortet. Und einem Rechtshistoriker fehlt zumeist die Kompetenz, um die richtigen Rückschlüsse etwa aus historischen Kassenbüchern und Abrechnungen zu ziehen.

2. Die Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung

Versicherungsrechtsgeschichte ist also ein Forschungsgebiet, bei dem man sich interdisziplinären Ansätzen öffnen muss. Es ist aber nicht ausreichend, die Versicherungsprodukte als Finanzprodukte und versicherungsmathematische Produkte zu verstehen. Versicherungsrechtsgeschichte ist nur begreifbar, wenn man den sozio-ökonomischen Kontext mitdenkt, in dem sich die entsprechenden Produkte entwickelt haben. So wurde die Feuerversicherung von privater Seite entwickelt, damit Eigentümer Gebäude als dingliche Sicherheit nutzen konnten, und nachfolgend wurde ihre weitere Entwicklung in Deutschland von staatlicher Seite unterstützt bzw. die öffentliche Hand initiierte sogar Feuerkassen, um die Steuerfähigkeit der Bürger zu sichern.⁴⁹ Die Lebensversicherung diente als Instrument des Familiennährers, um für Angehörige vorzusorgen, und ihre Entwicklung kann man nur begreifen, wenn man entsprechende alternative Vorsorgestrategien mitdenkt. Doch diente die Lebensversicherung auch anderen Zwecken. So konnten Gläubiger das Leben eines Schuldners versichern, um sich so gegen einen todesbedingten Zahlungsausfall abzusichern.⁵⁰ Die unterschiedlichen Zwecke, denen

⁴⁷ Pons Pons, in: Hellwege (Fn. 19), 231.

⁴⁸ Hellwege/G. Rossi, in: dies. (Fn. 44), 9.

⁴⁹ W. Ebel, Die Hamburger Feuerkontrakte und die Anfänge des deutschen Feuerversicherungsrechts, 1936, 26f.; Bogner (Fn. 34), § 1 C.III.1.

⁵⁰ Siehe z. B. Clark, in: Hellwege (Fn. 42), 15 (24 ff.); Dreyer, Die „Assecuranz- und Haverey-Ordnung“ der Freien und Hansestadt Hamburg von 1731, 1990, 154.

Lebensversicherungsprodukte dienten, spiegelten sich selbstverständlich in ihrer Struktur und damit auch in den Statuten und Vertragsbedingungen der Versicherer wider.

3. Versicherung, Wohltätigkeit, Armenfürsorge und informelle Hilfe

Hinzu kommen zwei weitere Probleme, die die sozio-ökonomische Einbettung der Versicherungsrechtsgeschichte betreffen: die Grenzziehung zwischen Versicherung auf der einen Seite und informeller Hilfe auf der anderen Seite sowie zwischen Wohltätigkeit und Armenfürsorge einerseits und Versicherung andererseits. Bei der Erforschung des Seever sicherungsrechts stellen sich diese Probleme freilich nicht: hier war es seit jeher üblich, dass die Parteien Versicherungsverträge schlossen, sie sich mithin rechtlich binden wollten. Vereinzelt gab es im Kontext der Seever sicherung auch Gegenseitigkeitsversicherungen, zum Teil privat initiiert, zum Teil aber auch staatlich betrieben.⁵¹ Anders die Geschichte der Lebens- und Feuerversicherung: zahlreiche kirchliche, staatliche und private Akteure boten in diesem Kontext Hilfe an, und es ist oftmals unklar, ob diese Hilfestellungen der Armenfürsorge zuzurechnen sind, ob diese Akteure reine Wohltätigkeit leisteten, ob sie bloß informelle Unterstützung anboten, auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hatte, ob es möglich ist, diese Hilfestellungen als Versicherung oder zumindest als Vorform der Versicherung einzuordnen, oder ob sie nicht vielmehr Wurzeln der modernen Sozialversicherung sind. Ich werde auf diese Abgrenzungsprobleme sogleich noch einmal zu sprechen kommen. Die vorgenannten Probleme leiten zu einer weiteren Beobachtung über: während Privatrechtshistoriker zuweilen selbst dort in einer reinen Dogmengeschichte verhaftet bleiben, wo eine sozio-ökonomische Kontextualisierung angezeigt wäre, kommen versicherungsrechtshistorische Arbeiten oftmals über eine Analyse der Versicherungsgeschichte nicht hinaus.

4. Quellenprobleme

Die Versicherungsrechtsgeschichte muss sich weiterhin Quellenproblemen stellen. Der Privatrechtshistoriker konzentriert sich oftmals auf eine Analyse historischer Gesetze und der historischen wissenschaftlichen Literatur. In Ländern wie Deutschland und Italien, die in der Geschichte von einer Vielzahl einzelner Territorien geprägt waren, ist das bereits komplex genug. Für die Versicherungsrechtsgeschichte kommt hinzu, dass Gesetze und eine

⁵¹ Siehe *Morales Payán* (Fn. 20), 67 (77); *Sirks* (Fn. 36), Kapitel 2 C.III.2; *Go*, *Marine Insurance in the Netherlands 1600–1870. A comparative institutional approach*, 2009, 36 ff.; *Van Niekerk* (Fn. 22), 1. Bd., 637.

reiche Literatur zunächst fehlten oder nur Ausschnitte des Versicherungsrechts abdeckten. Im Zentrum der Erforschung der Versicherungsrechtsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit stehen daher die Policen, Versicherungsbedingungen und Statuten der einzelnen Versicherer, Anbieter von Versicherungsprodukten und solcher Institutionen, die Sicherung und Hilfe anboten. Das wirft vielfältige Folgeprobleme auf. Da ist zunächst das praktische Problem, die entsprechenden Dokumente aufzuspüren. Viele Gesellschaften und Kassen sind niemals über das Planungsstadium hinausgekommen. Andere haben nur kurz existiert und sind schnell gescheitert. Solche Gesellschaften und Kassen haben als Folge nur wenige oder gar keine Spuren hinterlassen. Sie sind für die Versicherungsrechtsgeschichte dennoch von Interesse. Im Kontext der Seever sicherung wurden Policen vielerorts sowohl von Notaren als auch von Maklern entworfen,⁵² aber es sind vor allem die Policen der Notare überliefert, so dass unklar ist, ob die Praxis der Makler eventuell von der der Notare abwich. Zudem bewegte sich die Versicherungspraxis stets zwischen zwei Polen, zwischen Harmonisierung und einem Auseinanderfallen. In der Seever sicherungspraxis kommen zudem oftmals regionale und lokale Besonderheiten hinzu.⁵³ Die Versicherungsrechtsgeschichte steht damit ständig vor dem Problem, ob die verschiedenen Policen, Bedingungen und Statuten nur Einzelbeobachtung erlauben oder ob sie generalisiert werden dürfen, ob sie also eine allgemeine Praxis widerspiegeln. Doch selbst wenn die Policen, Versicherungsbedingungen und Statuten der einzelnen Versicherer und Anbieter von Versicherungsprodukten und anderen Hilfeleistungen eine allgemeine Praxis widerspiegeln, stellt sich die Frage, ob es sich nur um einen Brauch handelte oder ob man bereits von Recht, etwa im Sinne einer *lex mercatoria*, sprechen kann. Schließlich bleibt in vielen Rechtsordnungen das Verhältnis von Versicherungspraxis einerseits und gerichtlicher und außergerichtlicher Streitbelegung sowie Gesetzgebung andererseits unklar.⁵⁴

5. Begriffliche Probleme

Weiterhin sieht sich die Versicherungsrechtsgeschichte mit einem allgemeinen Problem der Rechtsgeschichte, das sich vergleichbar in den gesamten Geschichtswissenschaften, aber auch der Rechtsvergleichung sowie allen vergleichenden Disziplinen stellt, konfrontiert: inwieweit dürfen moderne Rechtsbegriffe verwendet werden, um historische Entwicklungen zu be-

⁵² Siehe etwa Karmann (Fn. 34), 28 ff., 33 f., 42 ff., 79 ff., 84 f.

⁵³ Siehe etwa Karmann (Fn. 34), 37 ff.

⁵⁴ Siehe etwa *De ruysscher*, in: Hellwege (Fn. 19), 110 ff.

schreiben? Um dieses Problem zu lösen, stellt der Rechtsvergleicher Funktionen als *tertium comparationis* in den Mittelpunkt.⁵⁵

Für einen Versicherungsrechtshistoriker ist das zum Teil ein gangbarer Weg, zum Teil aber auch nicht. Um dies zu erläutern möchte ich auf die Probleme zurückkommen, Versicherung als formelle Hilfe von informeller Hilfe abzugrenzen und Versicherung von Wohltätigkeit und Armenfürsorge zu unterscheiden. Eine genaue Unterscheidung ist kaum möglich. Sollte man dann auf eine entsprechende Unterscheidung nicht ganz verzichten? Und sollte damit in der Versicherungsrechtsgeschichte auf den Begriff der Versicherung nicht vielleicht ganz verzichtet werden? Sollte man nicht ganz allgemein auf moderne Begriffe verzichten, um Versicherungsrechtsgeschichte zu schreiben? Auch die Unterscheidung von staatlichen und privaten Kassen, der Versuch einer Trennung von Versicherungspraxis und Versicherungsrecht sowie die Suche nach den Wurzeln eines Versicherungsaufsichtsrechts setzt moderne Begriffe und Kategorien voraus. Ich meine, dass es dennoch nicht notwendig ist, auf moderne Begriffe und Kategorien ganz zu verzichten. Dem Problem muss vielmehr mit Methodensensibilität begegnet werden. Der moderne Versicherungsbegriff setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen.⁵⁶ Die moderne Versicherung lässt sich mit diesen Elementen von anderen modernen Institutionen der Vor- und Fürsorge abgrenzen. Beschreibt man historische Produkte zur Risikovorsorge unter Hinzuziehung dieser Elemente und in Abgrenzung zu anderen Formen der Risikovorsorge, so kann man erläutern, inwieweit sich ein historisches Phänomen von der modernen Versicherung unterscheidet und inwieweit Gemeinsamkeiten vorhanden sind, ohne dass man auf den Versicherungsbegriff verzichten muss. Wer eine Kasse als private oder staatliche Initiative einordnet, sollte ebenfalls die verschiedenen Kriterien offenlegen, die zu dieser Einordnung geführt haben.

Dieser Weg bietet sich auch deswegen an, weil ein Rechtshistoriker nicht nur für Fachkollegen der Rechtsgeschichte, sondern auch für moderne Juristen schreibt. Der moderne Jurist denkt aber in Begriffen und Kategorien des geltenden Rechts. Möchte der Versicherungsrechtshistoriker dieses Publikum erreichen, muss er sich der Begriffs- und Gedankenwelt moderner Juristen bedienen, aber zugleich darauf verweisen, inwieweit sich ein historisches Phänomen von modernen Rechtsinstituten unterscheidet. Hier die richtige Balance zu finden, ist nicht immer einfach.

⁵⁵ Zur funktionalen Methode der Rechtsvergleichung siehe Michaels, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2006, 339 ff. Umfassend mit alternativen Methoden Kischel, *Rechtsvergleichung*, 2015, 92 ff.

⁵⁶ Hellwege (Fn. 22), 9, (25 f.).

6. Versicherungsrechtsgeschichte als Begriffsgeschichte?

Damit komme ich zu einem letzten Problem der Versicherungsgeschichte, das hier am Beispiel des Finanzproduktes der Tontine erläutert werden soll.⁵⁷ Eine Tontine ist eine gepoolte Leibrente. Sie kann damit als Rentenprodukt verwendet werden. Tontinen sind im 17. Jahrhundert entwickelt worden und waren in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert hinein verbreitet. Ihnen wird von vielen eine besondere Bedeutung für die Geschichte der Lebensversicherung und des Lebensversicherungsrechts zugeschrieben.⁵⁸ Dennoch existierte zu ihnen bisher kaum vertiefende Literatur. Bei der Erforschung von Tontinen stellen sich nun zwei Probleme:⁵⁹ zum einen wurden nicht alle gepoolten Leibrentenprodukte unter dem Namen Tontine vermarktet. Man könnte sich also auf alle gepoolten Leibrentenprodukte konzentrieren, und zwar unabhängig davon, ob sie unter dem Namen Tontine angeboten wurden oder nicht. Zum anderen wurden aber auch Produkte als Tontinen angeboten, die überhaupt keine gepoolten Leibrenten waren, so etwa Lotterien. Schreibt man eine Begriffsgeschichte der Tontine, so würde man alle Produkte, die unter dem Namen Tontine angeboten wurden, erfassen müssen, unabhängig davon, ob es sich um gepoolte Leibrenten handelte oder nicht. Schließlich gab es zahlreiche Mischprodukte. Klar ist, dass sich eine Versicherungsrechtsgeschichte auf solche Tontinen konzentrieren sollte, die einen Bezug zur Versicherungsrechtsgeschichte aufweisen. Damit müssen im Rahmen versicherungshistorischer Forschungen vergleichbare Produkte, die unter anderen Namen vermarktet wurden, berücksichtigt werden. Doch dürfen reine Lotterien, die ebenfalls als Tontinen bezeichnet wurden, nicht unerwähnt bleiben, auch wenn sie in einer Versicherungsrechtsgeschichte nicht im Zentrum des Interesses stehen. Denn nur bei einer Miterwähnung dieser Tontinen lässt sich der unbefriedigende moderne Forschungsstand ebenso entwirren wie die komplexe Geschichte der Tontinen. Bei all dem die richtige Balance zu finden, ist wiederum nicht einfach.

VI. Ergebnisse

Die größten Forschungslücken bestanden bisher im Bereich der Geschichte der Lebens- und Feuerversicherung, und so hat das Projekt hier Schwerpunkte gesetzt. Mit Blick auf die Ergebnisse des Projekts kann zwischen den

⁵⁷ Siehe hierzu auch *Cordes*, Rechtsgeschichte/Legal History 27 (2019), 375 (376).

⁵⁸ So etwa von *Oberholzer*, Zur Rechts- und Gründungsgeschichte der Privatversicherung, 1992, 91; *Kürble*, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 79 (1990), 581 (598); *Du Pasquier*, Zeitschrift für Schweizerische Statistik 46 (1910), 484.

⁵⁹ Zum folgenden siehe *Hellwege*, A History of Tontines (Fn. 43), 35 ff.

bereits aufgezeigten Ebenen unterschieden werden: der Versicherungsgeschichte und der Versicherungsrechtsgeschichte.

1. Die Entwicklung der Feuerversicherung

Ich möchte mit der Geschichte der Feuerversicherung beginnen. Der Forschungsstand in Deutschland und England hatte schon bisher die Anfänge der Feuerversicherung exakt beschrieben.⁶⁰ In Hamburg schlossen im Jahr 1591 100 Brauer den ersten sogenannten Feuerkontrakt ab: im Falle eines Feuers verpflichteten sie sich zur Zahlung einer bestimmten Summe an das Brandopfer. Unklar bleibt indes, ob die Hamburger Feuerkontrakte an frühere Traditionen anknüpften. Der erste Feuerkontrakt von 1591 enthielt eine ausdrückliche Bezugnahme auf frühere Vorbilder, ohne diese zu spezifizieren.⁶¹ Die Literatur hat in der Vergangenheit drei Hypothesen formuliert, und im Rahmen des Projekts kam eine vierte Arbeitshypothese hinzu.

(a) So wurde vermutet, die Hamburger Feuerkontrakte könnten von den sogenannten Feuergilden in Schleswig-Holstein inspiriert worden sein.⁶² Dafür spricht zum einen die räumliche Nähe. Zum anderen wird darauf verwiesen, dass Hamburger Brauer ihr Bier nach Schleswig-Holstein exportierten. Es gab also Berührungspunkte. Indes weisen die Statuten dieser Feuergilden und der erste Hamburger Feuerkontrakt von 1591 zu markante Unterschiede auf. Daher hielt schon die bisherige Literatur einen Rückgriff der Feuerkontrakte auf die Feuergilden für unwahrscheinlich.⁶³

(b) Eine zweite Ansicht geht von niederländischen Einflüssen aus.⁶⁴ Für das Jahr 1588 ist der erste Seeverversicherungsvertrag in Hamburg nachweisbar. Eine der Vertragsparteien war ein Holländer. Und in der Tat kam die Seeverversicherung über Holland nach Hamburg. Die zeitliche Nähe zwischen dem ersten nachweisbaren Hamburger Seeverversicherungsvertrag und dem ersten Hamburger Feuerkontrakt ist verblüffend. Und dennoch lässt sich auch hier kein Zusammenhang nachweisen.⁶⁵

⁶⁰ Die Anfänge der englischen Feuerversicherung mit Nachweisen auf die reichhaltige Literatur zusammenfassend Siegwart (Fn. 31), 19 ff.; MacLeod (Fn. 23), 149, (166 f.); Caja, in: Hellwege (Fn. 45), Kapitel 4 B.I–III; Ogis, ebd., Kapitel 4 A; dies. (Fn. 36), 57 ff. Zu Deutschland Bogner (Fn. 24), Kapitel 3; ders. (Fn. 34), § 1 C.III.

⁶¹ Siehe den bei W. Ebel (Fn. 49), 66, abgedruckten Urkumentext.

⁶² So etwa Helmer, Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Bd. 1, 1925, 225 f.

⁶³ So etwa W. Ebel (Fn. 49), 37. Siehe auch Bogner (Fn. 24), Kapitel 3 A.I; ders. (Fn. 34), § 1 C.III.1.

⁶⁴ So etwa Schaefer, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, Bd. 1, 1911, 163.

⁶⁵ Sirk (Fn. 36), Kapitel 2 A.III; dies., in: Hellwege (Fn. 45), Kapitel 2 A.IV.

(c) Mit Blick auf niederländische Einflüsse wird immer wieder auf die gemeinschaftliche Absicherung durch Gilden in den Niederlanden verwiesen, und es wird vermutet, dass hier der Ursprung der modernen Feuerversicherung zu suchen ist. In der Tat leisteten Gilden nicht nur in Schleswig-Holstein Hilfe im Fall von Bränden, sondern auch in den Niederlanden und in Skandinavien.⁶⁶ Ein unmittelbarer Einfluss auf die Genese der modernen Feuerversicherung bleibt indes unwahrscheinlich.⁶⁷

(d) Eine weitere im Rahmen dieses Projektes entwickelte Arbeitshypothese war, dass sich eventuell Verbindungen zu den Feuerkontrakten herstellen lassen, welche die Eigentümer von Ölmühlen in der nordholländischen Region Zaanstreek nachweisbar im 17. Jahrhundert geschlossen haben.⁶⁸ Delphine Sirks kam aber auch hier zu dem Ergebnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Hamburger Feuerkontrakte und die der Zaanstreek auf eine gemeinsame Tradition zurückgehen oder sich gegenseitig beeinflusst haben.⁶⁹

Diese negativen Ergebnisse lassen also die aufgeworfene Frage unbeantwortet, auf welche Vorbilder die Verfasser des ersten Hamburger Feuerkontrakts von 1591 verwiesen haben. Damit ist die Brücke zum oben aufgezeigten Quellenproblem geschlagen. Es ist möglich, dass die Bindeglieder zwischen diesen verschiedenen Traditionen nicht von Dauer waren oder ihre Spuren noch in Archiven verborgen sind.

Die weitere Entwicklung in Deutschland ist gut erforscht:⁷⁰ 1676 wurde die Hamburger Feuerkasse als erste öffentlich-rechtliche Brandkasse gegründet. Sie löste das Netz von Feuerkontrakten, das sich seit 1591 entwickelt hatte, ab. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts breiteten sich diese öffentlich-rechtlichen Brandkassen über fast ganz Deutschland aus. Es waren reine Immobilienfeuerversicherungen. Oftmals waren sie mit einem Monopol ausgestattet. Zum Teil bestand eine Versicherungspflicht. Als Folge war kein Raum für die Gründung privater Feuerversicherungsgesellschaften. Erst im späten 18. Jahrhundert fassten private Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland Fuß. Den Anfang machten englische Feuerversicherungsgesellschaften, die auf den deutschen Markt expandierten. Sie waren zunächst auf die Versicherung von Mobilien beschränkt.

In England wurden die ersten privaten Feuerversicherungen in den 1680er Jahren als Folge des großen Brands von London im Jahr 1666 gegründet.⁷¹ Eine zeitgleich initiierte öffentliche Brandkasse in London vermochte sich nicht zu etablieren. Die moderne englische Forschung geht davon aus, dass

⁶⁶ *Heirbaut* (Fn. 23), 89, (91 ff.); *Sunnqvist*, in: Hellwege (Fn. 19), 199 (207).

⁶⁷ *Sirks* (Fn. 36), Kapitel 2 A.III; *dies.* (Fn. 65), Kapitel 2 A.IV.

⁶⁸ Hellwege (Fn. 23), 133 (139 ff.).

⁶⁹ *Sirks* (Fn. 36), Kapitel 2 C.I.1; *dies.* (Fn. 65), Kapitel 2 B.II.

⁷⁰ Zusammenfassend *Bogner* (Fn. 24), Kapitel 3; *ders.* (Fn. 34), § 1 C.III.

⁷¹ Die Entwicklungen zusammenfassend *Caja* (Fn. 60), Kapitel 4 B.I-III.

die moderne Feuerversicherung in der Seever sicherung wurzelt. So sei im Rahmen der Seever sicherung üblich gewesen, Schiffe und Waren auch gegen die Feuersgefahr zu versichern. Die Vermutung liegt nahe, dass die Versicherung von Waren die Binnenversicherung inspiriert hat. Sinem Ogis hat freilich aufgezeigt, dass diese These so wohl nicht zutrifft.⁷² Zum einen ist auffällig, dass die ersten englischen Feuerversicherer gerade keine Feuerversicherung für Mobilien angeboten, sondern sich auf die Versicherung von Immobilien beschränkt haben. Die Mobiliarfeuerversicherung wurde erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ergänzt. Die Beschränkung auf die Versicherung von Immobilien haben die privaten englischen Feuerversicherungsgesellschaften des späten 17. Jahrhunderts etwa mit der Hamburger Feuerkasse von 1676, aber auch mit englischen Vorschlägen aus den 1630er Jahren, Feuerversicherungen zu gründen, gemein. Zum anderen bestehen auch mit Blick auf die Versicherungsdauer Unterschiede zwischen der Praxis der ersten englischen Feuerversicherungsgesellschaften des späten 17. Jahrhunderts und der Seever sicherungspraxis. Seever sicherungsverträge wurden entweder für eine bestimmte Reise oder für eine genau definierte Dauer abgeschlossen, die aber niemals ein Jahr überstieg. Der erste überlieferte englische Feuerversicherungsvertrag aus den 1680er Jahren war für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen worden, spätere Verträge dann für die Dauer von sieben Jahren. Es ist damit unwahrscheinlich, dass sich die ersten englischen Feuerversicherungsgesellschaften des späten 17. Jahrhunderts einfach von der Seever sicherungspraxis haben inspirieren lassen.

Einen Aspekt übernehmen die englischen Feuerversicherungsgesellschaften indes von Beginn an von der Seever sicherungspraxis.⁷³ Die deutschen öffentlich-rechtlichen Brandkassen berechneten die Prämie und die Höhe der Umlagen nur auf Grundlage des Wertes der versicherten Immobilie. Das konkrete Risiko der versicherten Immobilie war für die Höhe der Prämie dagegen unerheblich.⁷⁴ Ähnlich hielten es die englischen Vorschläge aus den 1630er Jahren.⁷⁵ Anders im Rahmen der Seever sicherung: hier war seit jeher üblich, die Prämie auf Grundlage des konkreten Risikos festzulegen. Berücksichtigt wurden dabei etwa das Alter, der Zustand und die Art des Schiffes, die Jahreszeit und das Ziel der Reise. Die englischen Feuerversicherungsgesellschaften des späten 17. Jahrhunderts berechneten die Prämie ebenfalls auf Grundlage des Risikos. Aber anders als in der Seever sicherungspraxis machten die Feuerversicherer keine individuelle Risikoabschätzung. Sie gingen typisierend vor und entwickelten eine begrenzte Zahl von Risikoklassen.

⁷² Ogis (Fn. 60), Kapitel 4 A.VII; *dies.* (Fn. 36), 210 ff.

⁷³ Ogis (Fn. 60), Kapitel 4 A.VII.

⁷⁴ Bogner (Fn. 24), Kapitel 3 A.IV.2; *ders.* (Fn. 34), § 1 C.III.2.

⁷⁵ Zum folgenden Ogis (Fn. 60), Kapitel 4 A.V–VII.

Für die Unterscheidungen dieser Risikoklassen griffen sie auf die naheliegenden Differenzierungen zurück, die sich bereits zuvor in den Gesetzen entwickelt hatten, die ein moderner Jurist dem öffentlichen Baurecht zuordnen würde. Beim Hausbau sollte auf die Materialien Holz und Stroh verzichtet und an deren Stelle Stein und Ziegel verwendet werden. Die Prämien für Holzhäuser waren, bei gleichem versichertem Wert, doppelt so hoch wie die für Steinhäuser. In der Gesamtschau ist daher wahrscheinlicher, dass die ersten englischen Feuerversicherungsgesellschaften nicht einfach die Seever sicherungspraxis übernommen, sondern dass sie verschiedene Traditionen miteinander verschmolzen haben.

Die Entwicklung in anderen Ländern setzte erst sehr viel später ein.⁷⁶ Zwar gab es auch außerhalb Deutschlands Vorschläge und Pläne, öffentliche Brandkassen zu gründen. Aber dieses Modell vermochte sich, mit Ausnahme von Skandinavien,⁷⁷ nicht durchzusetzen. Vielmehr basierte das Feuerversicherungswesen hier oftmals auf privater Initiative. In Frankreich, Italien und Spanien konnte sich die privat betriebene Feuerversicherung erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts etablieren. Erklärt wird dieses verzögerte Auftreten der Feuerversicherung nach wie vor mit städtebaulichen Unterschieden: in Südeuropa sind Häuser seit jeher zumeist aus Stein gebaut worden. Damit war die Feuergefahr geringer. Als Folge bestand schlicht kein Bedürfnis, Gebäude gegen Feuer versichern zu lassen. Meines Erachtens lohnt sich, diesen Erklärungsansatz auf den Prüfstand zu stellen. Denn ein Risiko ist erst dann versicherbar, wenn es beherrschbar ist: in London etablierte sich die Feuerversicherung erst zu einem Zeitpunkt, als die Stadt nach dem großen Brand von 1666 in Stein wiederaufgebaut wurde. Man sollte die Frage, warum sich in einigen südeuropäischen Ländern die Feuerversicherung erst später durchzusetzen vermochte, einmal aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Zwecke, die sie erfüllte, beleuchten. In Deutschland wurden öffentliche Feuerkassen aus fiskalischen Gründen initiiert: der Staat wollte die Steuerfähigkeit seiner Bürger sichern. Die private Immobiliarfeuerversicherung diente oftmals dem Zweck, Immobilien als dingliche Sicherheit nutzen zu können. Unter Umständen waren die fiskalischen und kreditsicherungs rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Feuerversicherung später Fuß fasste, einfach andere.

⁷⁶ Zu den Entwicklungen in Italien, Frankreich und Spanien siehe die Beiträge von *Fortunati, Furfaro, Deroussin* und *Pons Pons*, in: Hellwege (Fn. 45).

⁷⁷ *Sunnqvist*, in: Hellwege (Fn. 45), Kapitel 5 C.

2. Die Entwicklung der Lebensversicherung

Die deutsche Literatur geht davon aus, dass die Wurzel der „modernen“ Lebensversicherung in der Absicherung durch Gilden und Zünfte zu suchen sei, und sie verweist daneben noch auf die Bedeutung von Tontinen, Leibrenten, Witwen- und Waisenkassen sowie der sogenannte Freiheitsversicherung.⁷⁸ Dagegen meint die englische Forschung, die „moderne“ Lebensversicherung habe sich aus der Seever sicherung entwickelt.⁷⁹ Zudem behauptet die englische Literatur, das „moderne“ Lebensversicherungswesen habe sich zuerst in England herausgebildet, und zwar im 18. Jahrhundert, als die ersten „rationalen“ Lebensversicherungsprodukte entwickelt worden seien. Auf dem Kontinent habe sich die Lebensversicherung schon deshalb nicht entwickeln können, weil sie – unter anderem aus Angst vor missbräuchlichen Wetten auf Leben Dritter – verboten gewesen sei.⁸⁰

Dieser Forschungsstand hält einer kritischen Würdigung nicht stand. Zunächst einmal gab es kein generelles Verbot der Lebensversicherung auf dem Kontinent. In Frankreich und den Niederlanden hat ein solches in der Tat existiert, doch war der genaue Anwendungsbereich des Verbots hier seit jeher umstritten.⁸¹ Einerseits ist klar, dass bloße Wettversicherungen verbünden werden sollten. Andererseits haben die entsprechenden Verbote die Entwicklung von Rentenprodukten nicht verhindert. Auch in Italien gab es zunächst kein generelles Verbot der Lebensversicherung, sondern es finden sich nur vereinzelt punktuelle Verbote, etwa von Wetten auf das Leben des Papstes.⁸² Erst im 19. Jahrhundert scheint die italienische Literatur die Idee eines generellen Verbots der Lebensversicherung aus Frankreich rezipiert zu haben, und zwar zu einer Zeit, als in Frankreich dieses Verbot bereits zurückgedrängt wurde.⁸³ In Deutschland findet sich ebenfalls kein generelles Verbot der Lebensversicherung.⁸⁴

Die zeitlich verzögerte Entwicklung der Lebensversicherung in einzelnen europäischen Ländern kann also nicht mit entsprechenden Verboten erklärt werden. Wichtiger scheinen alternative Risikovorsorgestrategien gewesen zu sein, die sich in diesen Ländern herausgebildet hatten.⁸⁵ Die vielfältigen Aussteuerkassen, die etwa in Italien existierten, legen den Schluss nahe, dass es

⁷⁸ Siehe nur *P. Koch* (Fn. 30), 19ff.

⁷⁹ Siehe nur *Ibbetson* (Fn. 25), 252 (253).

⁸⁰ Siehe nur *Clark*, Betting on lives. The culture of life insurance in England 1695–1775, 1999, 8, 13ff.

⁸¹ *Karmann* (Fn. 34), 143 ff.; *Sirks* (Fn. 36), Kapitel 3 B.

⁸² *Doll* (Fn. 36), 54 ff., 143 ff.; *dies.*, in: *Hellwege* (Fn. 42), 119 (120 ff.); *Zampano* (Fn. 38), D.III.1.a. ff und c.aa.

⁸³ *Fortunati* (Fn. 23), 27 (43).

⁸⁴ *Hellwege*, in: ders. (Fn. 42), 47 (75 ff.).

⁸⁵ *Hellwege* (Fn. 84), 157 (163 f.).

hier vor allem die Mitgift war, mit der Witwen versorgt werden sollten.⁸⁶ Ein Vater, der sein Geld investierte, um für seine Tochter eine Mitgift bereitzustellen, damit diese im Fall des Todes ihres Ehemannes versorgt ist, wird nicht noch einmal in andere Lebensversicherungsprodukte investieren (können).

Betrachtet man nun die einzelnen diskutierten Wurzeln der Lebensversicherung, so stellt man zunächst einmal fest, dass sie in allen europäischen Ländern existierten: Tontinen, Leibrenten, Gilden und Zünfte, Witwen- und Waisenkassen, Freiheitsversicherungen, Sklavenversicherungen, Lebensversicherungen für Seeleute und Aussteuerkassen. Doch bereits die praktische Relevanz dieser Produkte und Institutionen beurteilt sich für die einzelnen europäischen Länder unterschiedlich. Und in einigen europäischen Ländern entwickelten sie sich in versicherungähnliche Produkte oder in Versicherung fort, in anderen Ländern dagegen nicht. In Italien etwa hat sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus all diesen potentiellen Wurzeln kein Lebensversicherungsmarkt entwickelt.⁸⁷ Dagegen scheinen sich Tontinen und Leibrenten in Deutschland in wirkliche Rentenprodukte fortentwickelt zu haben.⁸⁸ Die Bedeutung der Gilden und Zünfte wird gemeinhin überschätzt. Unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der Lebensversicherung hatten sie wohl nicht.⁸⁹ Sie waren in Deutschland allenfalls mittelbar von Bedeutung, als insbesondere Knappschaften Witwen- und Waisenkassen inspiriert haben. Aussteuerkassen, die Sklavenversicherung und die Freiheitsversicherung haben die Entwicklung der Lebensversicherung, wenn überhaupt, nur sehr entfernt beeinflusst. Dass sich in einigen Ländern aus diesen verschiedenen möglichen Wurzeln zunächst überhaupt kein Lebensversicherungsmarkt entwickelt hat, sollte man, wie gesagt, mit den verschiedenen soziökonomischen Kontexten erklären. Dass in anderen Ländern unterschiedliche Produkte in den Vordergrund traten, beruht wahrscheinlich schlüssig auf lokalen Besonderheiten: die ersten Witwen- und Waisenkassen sind in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im frühen 17. Jahrhundert zur Versorgung von Pastorenwitwen und -waisen gegründet worden, und zwar in solchen protestantischen Territorien, in denen Bergbau betrieben wurde und in denen die durch Knappschaften geleistete Absicherung von Witwen und Waisen als Vorbild dienen konnte.⁹⁰ Vergleichbare Kassen, etwa zur Versorgung der Witwen und Waisen von Staatsbediensteten, existierten auch in den Niederlanden, Skandinavien und Spanien.⁹¹

⁸⁶ Doll (Fn. 36), 159 ff.; dies. (Fn. 82), 119 (135 f.).

⁸⁷ Doll (Fn. 36), 176 ff.; dies. (Fn. 82), 119 (135 f.).

⁸⁸ Hellwege, A History of Tontines (Fn. 43), 106 ff.

⁸⁹ Hellwege, From Guild Welfare to Bismarck Care (Fn. 43), 314 f.

⁹⁰ Hellwege, From Guild Welfare to Bismarck Care (Fn. 43), 241.

⁹¹ Siehe etwa Sunnqvist (Fn. 77), 95 (99 ff.); Hernández Escudero/Nieto Sánchez, in: Hellwege (Fn. 45), 137 (147 ff.).

Wie verhält sich all das zu dem Befund der englischen Literatur, die ersten „modernen“ und „rationalen“ Lebensversicherungsprodukte seien in England aus der Seever sicherung entwickelt worden? Die englische Literatur hat hier ein einziges Lebensversicherungsprodukt vor Augen. In der Seever sicherungspraxis war es in ganz Europa möglich, das Leben von Seeleuten zu versichern. Es handelte sich um Policen, die entweder nur für eine einzige Reise oder für eine kurze Versicherungsdauer abgeschlossen werden konnten. Die Prämien richteten sich nicht nur nach der Versicherungssumme, sondern auch nach dem konkreten Risiko der unternommenen Reise. Diese Produkte waren vielfältig einsetzbar: so gab es die Praxis, dass ein Kapitänsamt käuflich erworben werden und ein Kapitän dafür Schulden aufnehmen musste. Damit er diese im Fall eines Unglücks seiner Familie nicht hinterließ, konnte er eine Lebensversicherung in Höhe der Schulden abschließen. Aber bis zum 18. Jahrhundert blieb dieses Produkt ein Nischenprodukt. In England wurde es sodann im 18. Jahrhundert zu dem Standardprodukt auf dem erstarkenden englischen Lebensversicherungsmarkt umgeformt. Dafür waren zwei Innovationen notwendig: zum einen wurde die Lebensversicherung nicht mehr nur für die Dauer einer Reise oder für eine kurze Zeitspanne angeboten. Es war möglich, Lebensversicherungen für mehrere Jahre oder auch das gesamte Leben abzuschließen. Zum anderen wurden zur Berechnung der individuellen Prämie nun Sterblichkeitstafeln angewendet und diese zugleich optimiert.

Das so in England aus der Seever sicherungspraxis entwickelte Lebensversicherungsprodukt trat auch auf dem Kontinent seinen Siegeszug an. In Deutschland fügten es die Lebensversicherer allerdings nur dem Portfolio an traditionellen Renten-, Leibrenten- und Tontinenprodukten hinzu.⁹² Die englische Risikolebensversicherung hatte einen entscheidenden Vorteil: sie gab dem Versicherten mehr Flexibilität. Die traditionellen Renten-, Leibrenten- und Tontinenprodukte dienten in der Regel allein dem Zweck, eine Rente für sich selbst oder nahe Angehörige zu sichern.⁹³

Wie kommt es aber, dass die englische Literatur immer wieder behauptet, es handele sich um das erste Lebensversicherungsprodukt? Diese Aussage erklärt sich am besten durch eine Verengung der englischen Literatur auf die nationalen Entwicklungen. In England kam die Entwicklung hin zu einem modernen Lebensversicherungsmarkt als Folge des Platzens der Süsseebblase im Jahre 1720 zum Erliegen.⁹⁴ Erst als die *Equitable Life Assurance Society* 1762 gegründet wurde, die das aufgezeigte Produkt anbot, nahm die Entwicklung wieder an Fahrt auf. In Deutschland kam es zu keiner Zäsur.

⁹² Hellwege (Fn. 84), 47 (74 ff.).

⁹³ Hellwege (Fn. 84), 47 (80 f.).

⁹⁴ Clark (Fn. 50), 15 (24 f.).

Der Renten-, Leibrenten- und Tontinenmarkt entwickelte sich im gesamten 18. Jahrhundert kontinuierlich fort, und das aus England importierte Lebensversicherungsprodukt ergänzte nur das bestehende Portfolio an angebotenen Produkten.

Aber was meint die englische Literatur, wenn sie vom ersten „rationalem“ Lebensversicherungsprodukt spricht? Sie will damit aussagen, dass es sich um das erste Lebensversicherungsprodukt gehandelt habe, das versicherungsmathematisch fundiert war. Aber auch dieser Befund ist so nicht richtig.⁹⁵ Richtig ist, dass die Ausgeber von Leibrenten und Tontinen ebenso wie die Knappschaften und die Witwen- und Waisenkassen im 18. Jahrhundert oftmals fehlerhaft kalkuliert waren. Erst das 18. Jahrhundert sah die entscheidenden versicherungsmathematischen Fortschritte. Aber nicht nur die englischen Lebensversicherer, sondern auch die deutschen Anbieter traditioneller Rentenprodukte zielten auf eine versicherungsmathematisch richtige Kalkulation. Das war ein steiniger Weg, auf dem viele Kassen finanziell scheiterten. Doch lag den deutschen Kassen schlicht ein anderer Grundansatz zugrunde. Die englischen Versicherer folgten, ganz in der Tradition der Seeversicherung, einem individuellen Risikomodell: jeder Versicherte zahlte eine Prämie, die sich auf Grundlage seines persönlichen Risikos berechnete. Dagegen folgten die deutschen Kassen – auch im Feuerversicherungswesen⁹⁶ – zu meist einem kollektiven oder solidarischen Risikomodell: die Prämien, Beiträge und Umlagen wurden nicht auf Grundlage des persönlichen Risikos des Versicherten berechnet, sondern orientierten sich nur an der versicherten Summe. Dieses solidarische Risikomodell ist nun aber nicht „irrational“. Es muss ebenfalls versicherungsmathematisch fundiert sein: entspricht die Gesamtsumme der eingenommenen Prämien und Beiträge nicht den ausgezahlten Versicherungssummen, gerät die entsprechende Kasse in Schieflage. Als die englischen Versicherer auf den deutschen Markt drängten, mussten die deutschen Kassen ihr Geschäftsmodell anpassen, wenn sie Bestand haben wollten. Das lag nun aber nicht daran, dass ihr Geschäftsmodell, anders als das der englischen Versicherer, nicht rational war. Es war eben nur eine andere Rationalität. Das Problem war, dass sich die englischen Produkte auf dem deutschen Markt wie „invasive Arten“ verhielten. Auf einem unregulierte Versicherungsmarkt wären die Versicherungsnehmer mit einem niedrigen Risiko zu den englischen Anbietern abgewandert, weil für sie die Prämien auf Grundlage des individuellen Risikomodells hier niedriger waren, während für die traditionellen deutschen Kassen, die dem kollektiven oder solidarischen Risikomodell folgten, nur noch Versicherte mit einem hohen Risiko übriggeblieben wären. Die regulatorischen Eingriffe in den einzel-

⁹⁵ Hellwege (Fn. 84), 47 (78, 81 ff.).

⁹⁶ Bogner (Fn. 24), Kapitel 3 C.II.

nen deutschen Staaten und die Strategien der einzelnen Kassen waren unterschiedlich.⁹⁷

3. Die Entwicklung des Versicherungsvertragsrechts

Betrachtet man die Entwicklung des Versicherungsvertragsrecht in Europa im Überblick, so stellt man fest, dass sich generalisierende Aussagen zu seiner Entwicklung verbieten, insbesondere wenn man sich auf die Entwicklung des Feuer- und Lebensversicherungsrechts konzentriert. Denn die Feuer- und Lebensversicherung entwickelte sich ihrerseits in den einzelnen europäischen Ländern zeitlich verzögert, und damit war auch der rechtliche Ausgangspunkt jeweils ein anderer. Zudem entwickelten sich Feuer- und Lebensversicherung in den einzelnen europäischen Ländern zunächst verschieden, so dass sich auch jeweils unterschiedliche rechtliche Probleme stellten. Es ist indes unmöglich, die vielfältigen Einzelergebnisse des Projekts im Rahmen des vorliegenden Beitrages detailliert vorzustellen: Silvia Karmann hat sich dem Verhältnis zwischen Versicherungsvertragspraxis und -gesetzgebung in Frankreich in der Zeit vom *Guidon de la mer* bis zum *Code de commerce* gewidmet, wobei sie den Fokus auf die *Ordonnance de la marine* von 1681 legt.⁹⁸ David Deroussin bettet die *Ordonnance de la marine* sodann europäisch ein.⁹⁹ Sinem Ogis weist nach, dass die englische Feuer- und Lebensversicherungspraxis am Ende des 17. und im Verlauf des 18. Jahrhunderts nicht einfach der Seeversicherungspraxis folgte, sondern dass im Detail komplexe Entwicklungen existierten.¹⁰⁰ Ein ähnlich differenziertes Bild zeichnet Delphine Sirks für die Entwicklungen in den Niederlanden während der Zeit der Republik der Vereinigten Niederlande nach.¹⁰¹ Michael Bachmann zeigt auf, dass die französische Lebensversicherungspraxis zwischen 1788 und 1880 nicht nur ein Abbild der englischen Praxis war, sondern auch autonome Entwicklungen aufwies.¹⁰² Florian Siegwart arbeitet die Gemeinsamkeiten, Einflussnahmen und Unterschiede zwischen der englischen und französischen Feuerversicherungspraxis heraus.¹⁰³ Antonio Di Mieri zeigt auf, inwieweit die Bestimmung des italienischen *Codice di commercio* von 1882 zur Feuerversicherung zwischen seeversicherungsrechtlicher Tradition, Feuerversicherungspraxis und der Rezeption ausländischen Rechts standen.¹⁰⁴ Matthias

⁹⁷ Bogner (Fn. 24), Kapitel 3 C.II; Hellwege (Fn. 84), 47 (83 f.).

⁹⁸ Karmann (Fn. 34), *passim*.

⁹⁹ Deroussin, in: Hellwege/Rossi (Fn. 44), 139 ff.

¹⁰⁰ Ogis (Fn. 36), *passim*.

¹⁰¹ Sirks (Fn. 36), *passim*.

¹⁰² Bachmann (Fn. 31), *passim*.

¹⁰³ Siegwart (Fn. 31), *passim*.

¹⁰⁴ Di Mieri (Fn. 34), *passim*.

Bogner stellt sich schließlich der Frage, inwieweit die deutsche binnenversicherungsrechtliche Gesetzgebung vom Preußischen Allgemeinen Landrecht bis zum Versicherungsvertragsrecht ein bloßer Spiegel der vorgesetzlichen Praxis war.¹⁰⁵

Ich möchte eine Einzelbeobachtung herausgreifen, die aufzeigt, wie wenig geeignet es ist, die komplexen Entwicklungen auf einfache Narrative zu verkürzen, wie es die moderne Literatur tut, wenn sie etwa behauptet, die deutschen Lebensversicherer des 19. Jahrhunderts seien schlicht der englischen Vertragspraxis gefolgt. Richtig ist, dass die Feuerkassen in Deutschland ebenso wie die Witwen- und Waisenkassen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, und zum Teil auch darüber hinaus, dem kollektiven oder solidarischen Risikomodell folgten.¹⁰⁶ Die Prämien, Beiträge und Umlagen berechneten sich als Folge nicht auf Grundlage des persönlichen Risikos des Versicherten, sondern orientierten sich allein an der Versicherungssumme. Ziel dieser zumeist öffentlichen Kassen war es, einen Versicherungsschutz für möglichst breite Bevölkerungsschichten anzubieten.¹⁰⁷ Als Folge enthielten die Statuten und Bedingungen dieser Versicherer und Kassen auch keine Bestimmungen zu den Risiken, wie sie für die moderne Privatversicherungspraxis typisch sind: sind risikorelevante Faktoren für die Berechnung der Prämie ohne Bedeutung, so besteht auch kein Bedürfnis, dem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss entsprechende Anzeigeobligieheit aufzuerlegen. Auch das Problem einer Risikoerhöhung nach Vertragsschluss stellt sich nicht. Die englischen Feuer- und Lebensversicherer, die dem individuellen Risikomodell folgten, mussten diese Probleme in ihren Versicherungsbedingungen dagegen lösen. Nun könnte man meinen, dass die deutschen Feuer- und Lebensversicherer die von den englischen Versicherern entwickelten Problemlösungen einfach übernahmen, als die englischen Versicherer am Ende des 18. und zu Beginn 19. Jahrhunderts auf den deutschen Markt drängten und als die deutschen Versicherer als Folge auch das individuelle Risikomodell übernahmen.

Dabei würde man aber übersehen, dass es bereits seit dem 17. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum Rentenprodukte gab, bei denen risikorelevante Faktoren offenbart werden mussten, weil – modern gesprochen – eine Informationsasymmetrie bestand: so etwa bei den Tontinen. Eine Tontine ist eine gepoolte Leibrente. Der Ausgeber verspricht das eingenommene Kapital derart zu verzinsen, dass die Dividende verstorbener Zeichner auf die Überlebenden im Pool umgelegt wird. Je mehr Zeichner versterben, desto höher fällt die individuelle Rente der Überlebenden aus. Der letztüberle-

¹⁰⁵ Bogner (Fn. 34), *passim*.

¹⁰⁶ Siehe oben den Text zu Fn. 96.

¹⁰⁷ So mit Blick auf die Feuerversicherungen Bogner (Fn. 24), Kapitel 3 A.IV.

bende Zeichner streicht die jährliche Rente des gesamten Pools ein. Versicherungsmathematisch ist eine Tontine dann fair, wenn nur Zeichner mit einer vergleichbaren Überlebenschance in einem Pool vereint werden. Relevant ist dabei vor allem das Alter. Anders als der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung hat der Zeichner einer Tontine den Anreiz, sich älter zu machen, als er wirklich ist. Denn bei einer Tontine profitiert man davon der jüngste im Pool zu sein, weil man dann die größte Chance hat, der Längstlebende zu sein und so die Rente des gesamten Pools einzustreichen. Gibt man bei Zeichnung einer Tontine also ein höheres als das wirkliche Alter an, so wird man einem Pool mit älteren Mitgliedern zugeordnet. Der Gesundheitszustand war dagegen ohne Bedeutung: wer unerkannt krank ist, stirbt eventuell früher. Das wäre für die anderen Zeichner aber gerade von Vorteil.

Als Folge haben bereits die ersten Tontinen im 17. Jahrhundert Obliegenheiten eingeführt, dass sich der Zeichner zu seinem Alter erklären musste, und auch die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung wurden bereits geregelt.¹⁰⁸ Auch die freiwilligen Witwen- und Waisenkassen, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts in Deutschland aufkamen, hatten ein Interesse daran, den Risikopool zu kontrollieren und führten daher entsprechende Erklärungsobliegenheiten ein. Erklärungsobliegenheiten waren also keine Erfindungen englischer Lebensversicherer des 18. Jahrhunderts. Sie existierten in Deutschland vielmehr in der Praxis, die die Rentenprodukte des 17. und 18. Jahrhunderts beherrschte. Dann stellt sich die Frage nach einer Rezeption der englischen Versicherungsvertragspraxis aber nicht.¹⁰⁹

4. Die Entwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts

Kommen wir schließlich zur Geschichte des Versicherungsaufsichtsrechts. In der deutschen Literatur ist immer wieder die Annahme zu lesen, die Entwicklung der Versicherungsaufsicht in Deutschland sei von Frankreich beeinflusst worden.¹¹⁰ Als erstes versicherungsaufsichtsrechtliches Gesetz wird immer auf ein preußisches „Wiederholtes Verboth aller und jeder Collecten, wozu keine Königl. Approbation ertheilet ist“ vom 13. März 1781 verwiesen.¹¹¹ Weiter in die Vergangenheit zurück geht die Literatur nicht. Die französische Literatur setzt in der Regel noch später an, so dass sich sofort die Frage stellt, inwieweit das französische Recht dann die Entwicklungen in Deutschland beeinflusst haben kann. Die Forschungen haben ergeben, dass

¹⁰⁸ Hellwege, A History of Tontines (Fn. 43), 147 ff.

¹⁰⁹ Hellwege (Fn. 84), 47 (89f.).

¹¹⁰ Siehe oben den Text zu und die Nachweise in Fn. 37.

¹¹¹ Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Bd. 7 (1781), Sp. 181–186.

es sowohl in Frankreich als auch in Deutschland bereits zuvor vielfältige Ansätze gab, die zur modernen Versicherungsaufsicht führten.¹¹²

Beispielhaft möchte ich auch hier auf die Bedeutung der Tontinen eingehen:¹¹³ die öffentliche Hand als Ausgeber von Tontinen legte sich seit Mitte des 17. Jahrhunderts Transparenzpflichten auf. Im Rahmen einer Tontine verspricht der Ausgeber das eingenommene Kapital derart zu verzinsen, dass die Dividende verstorbener Zeichner auf die Überlebenden im Pool umgelegt wird. Je mehr Zeichner versterben, desto höher fällt die Rente der Überlebenden aus. Zeichner hatten also ein Interesse daran zu erfahren, wie viele Mitglieder ihres Pools verstorben sind und wie sich daher die individuelle Rente in jedem Jahr berechnet. Um das Vertrauen in Tontinen zu gewährleisten, versprachen die Ausgeber in jedem Jahr Finanzberichte an jeden Zeichner zu senden und zu veröffentlichen, und Zeichner von Tontinen hatten oftmals das Recht, die Finanzen der Tontinen vor Ort zu überprüfen. Zudem waren Tontinen Finanzprodukte, die auf eine lange Laufzeit angelegt waren. Der Ausgeber der Tontine musste das eingenommene Kapital verzinsen, bis der längstlebende Zeichner verstarb. Um wiederum das Vertrauen in Tontinen zu gewährleisten, stellten öffentliche Ausgeber Sicherheiten, verpfändeten etwa bestimmte Steuereinnahmen. Diese Strategien der Ausgeber, um das Vertrauen des Finanzmarktes in Tontinen zu stärken, die übrigens gleichförmig in ganz Europa zu beobachten waren, können nicht als aufsichtsrechtliche Maßnahmen beschrieben werden. Ausgeber von Tontinen waren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts allein die verschiedenen Territorien und Staaten, und die öffentliche Hand erlegte sich selbst diese Strategien auf. Als aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Forderungen laut wurden, dass der Tontinenmarkt auch für private Anbieter geöffnet werden sollte, wurde zumindest in Deutschland zugleich die Forderung formuliert, dass solche privaten Ausgeber selbstverständlich auch die aufgezeigten Transparenzpflichten erfüllen und Sicherheit leisten müssen. Die Strategien, die sich der Staat selbst gab, um das Vertrauen in Tontinen zu stärken, wurden so zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen umgeformt.

VII. Ausblick

Johan van Niekerk begann sein zweibändiges und über 1.500 Seiten umfassendes Werk zur Entwicklung des Seeversicherungsrechts in den Niederlanden mit folgender Beobachtung:¹¹⁴

¹¹² Leitenbacher (Fn. 38), *passim*; Zampano (Fn. 38), C.

¹¹³ Zum Folgenden Hellwege, A History of Tontines (Fn. 43), 128 ff.

¹¹⁴ Van Niekerk (Fn. 22), Bd. 1, xxix.

„Researching the history of the insurance contract, its practice and law, is a completist’s nightmare. Emerging in its modern form in the thirteenth century in Italy, but having even older roots, the development of the insurance contract, and with it insurance law, spans many centuries and occurred in many different countries in parallel and largely analogous, but by no means identical, fashion. The history of that development, in complete, has yet to be written. I had often wondered why the work of Reatz on the history of the European law of marine insurance,^[115] never proceeded beyond volume 1, which treated the early stages in Italy and Spain and Portugal. Likewise I had wondered why of Goudsmit’s treatise on the history of maritime law (including insurance law) in the Netherlands^[116] only the introductory volume on the history of sources was ever completed. Now I know. The study of the history of the law of insurance indeed demands the dogged perseverance of a long-distance runner.“

Das Ziel des hier vorgestellten Projektes war von vornherein bescheidener formuliert. Es wollte potentielle Schnittstellen nationaler Entwicklungsstränge in der Versicherungsgeschichte in den Blick nehmen, und aus ihrer Perspektive die Entwicklung des Versicherungsrechts beleuchten. Das so gesponnene Netz kann sodann den Rahmen für weitere nationale Forschungsarbeiten bilden. Eine umfassende Aufarbeitung der Geschichte des Versicherungsrechts war also nicht Ziel des Projektes. Und so bleibt die europäische Versicherungsrechtsgeschichte auch nach Ende der Projektlaufzeit ein spannendes Forschungsfeld.

¹¹⁵ *Reatz*, Geschichte des europäischen Seever sicherungsrechts, Bd. 1, 1870.

¹¹⁶ *Goudsmit*, Geschiedenis van het Nederlandsche zeerecht, Bd. 1, 1882.